



Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte!

Die Sicherheit und Gesundheit Ihres Kindes ist unser oberstes Gebot! Das PLAYLAND des Brot und Mühlen Museums ist einer der größten und spannendsten Mühlen-Spielplätze Österreichs. Es ist auch ein sicherer Ort, um Ihren Kindern nach einer Führung im Museum Bewegungsmöglichkeiten und vor allem aber Spaß zu bieten. Das PLAYLAND entspricht den höchsten sicherheitstechnischen Ansprüchen – natürlich vorausgesetzt, es wird entsprechend den dafür vorgesehenen Richtlinien benutzt. Bitte achten Sie darauf, dass sich Ihr Kind an die folgenden Regeln hält und den Anweisungen unseres geschulten Personals Folge leistet. Nur so können wir das größtmögliche Spielvergnügen garantieren. Also, viel Spaß beim Spielen!

Zusammenfassung:

- **Benützung auf eigene Gefahr**
- **keine Aufsicht durch das Museum**
- **Rücksicht auf kleinere Kinder**
- **Kinder nur in Begleitung von Erwachsenen**
- **Eltern haften für ihre Kinder**
- **kein Essen und Trinken**

I. Benützungsberechtigter Personenkreis

Das PLAYLAND wurde für Kinder angelegt, kann jedoch im Allgemeinen von Personen mit einem Körpergewicht bis zu 99 kg benutzt werden. Die Benutzung des PLAYLANDS ist grundsätzlich allen Kindern im Alter bis zu 13,99 Jahren in gleichem Maße gestattet. Natürlich haben auch die Eltern bzw. Aufsichtspersonen Zutritt zum PLAYLAND. Diese bzw. ältere Kinder sind jedoch verpflichtet, sich so zu verhalten, dass insbesondere die jüngeren Benutzer nicht gefährdet werden. Bei rücksichtslosem oder fahrlässigem Verhalten, auch nach Ermahnung durch das Museumspersonal, erfolgt der Ausschluss von der Benutzung des Playlands.

II. Umfang der Benützungsrechte

Für die Dauer von Reinigungs- bzw. Wartungsarbeiten können das PLAYLAND oder einzelne Spielstationen gesperrt werden.

III. Haftung des Betreibers

Die Nutzung der verschiedenen Spielelemente erfolgt auf eigene Gefahr. Die Sicherheit wurde durch eine unabhängige Firma überprüft und wird von den Herstellern im Rahmen der Nutzungsvorschriften, wie etwa der Benützungsordnung, gewährleistet. Die Gerätschaften entsprechen damit den höchsten Sicherheitsanforderungen und werden regelmäßig überprüft und gewartet, um die Beibehaltung dieses Standards fortlaufend sicher zu stellen. Für Schäden, die Kindern, Eltern oder anderen Besuchern des Playlands dennoch, etwa aufgrund von eigener unsachgemäßer Behandlung bzw. Handhabung der Gerätschaften resultieren, sind die Eltern, bzw. die anderen erwachsenen Begleiter oder Erziehungsberechtigten der Kinder verantwortlich.

Das Museum übernimmt keine Aufsichtspflicht! Das Museum haftet bei Verletzungen durch schadhafte Anlagen nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Es haftet nicht für andere Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch falsche Benützung der Anlagen entstehen und die sich Kinder untereinander zufügen und nicht für die Beschädigung oder den Verlust von mitgebrachten Gegenständen. Das Museum haftet nicht für Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten eines Besuchers entstehen.

Diese Regelung gilt auch für den Zeitraum einer Geburtstagsfeier.

IV. Verhalten im Playland

1. Kinder haben ausschließlich in Begleitung eines Elternteils, eines Erziehungsberechtigten oder eines Aufsichtsberechtigten (das ist eine vom Erziehungsberechtigten ermächtigte, erwachsene Begleitperson) Zutritt zum PLAYLAND.

2. Die Eltern und Begleiter der Kinder sind angehalten, die in die Räumlichkeiten des PLAYLANDS geführten Kinder in der Weise selbst zu beaufsichtigen, dass Schäden an der Einrichtung und den Gerätschaften vermieden werden.
3. Hinsichtlich der Benutzung des PLAYLANDS gilt der Grundsatz einer pfleglichen und schonenden Behandlung. Bei grobem Verstoß gegen grundsätzliche Richtlinien können die betreffenden Personen ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Museumspersonal des PLAYLANDS verwiesen werden. Dabei haben das betreffende Kind und dessen erwachsene Begleitperson das PLAYLAND zu verlassen.
4. Die Eltern/Begleitpersonen sind für das Handeln der Kinder verantwortlich. Das Museumspersonal steht lediglich als Auskunftspersonal an einzelnen Stationen zur Verfügung, ohne dass damit ein Betreuungsverhältnis begründet wird oder eine Aufsicht erfolgt.
5. Das Klettern an den Außennetzen sowie auf nur von außen zugänglichen Teilen des PLAYLAND untersagt. Bei der Benutzung des PLAYLANDS sind die Füße mit Socken oder Strümpfen zu bekleiden.
6. Das unterschiedliche Alter der Kinder erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Besonders die größeren Kinder sowie Jugendliche und Erwachsene haben sich deshalb so zu verhalten, dass die kleineren durch sie keinen Schaden erleiden und ungestört spielen können.
7. Beim Aufenthalt im PLAYLAND sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
8. Den Anweisungen des Museumspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
9. Im gesamten Museum, inklusive PLAYLAND herrscht Rauchverbot.
10. **Im PLAYLAND ist insbesondere Folgendes untersagt:**
 - Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen,
 - die Mitnahme von eigenem Spielzeug in die Spielanlage, vor allem harte, lose oder spitze Gegenstände (das gilt auch für Erwachsene),
 - Feuer oder Kerzen anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche pyrotechnische Dinge abzubrennen,
 - in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen,
 - das Mitbringen von Speisen und Getränken (mit Ausnahme von Säuglingsnahrung),
 - der Verzehr von Speisen oder Getränken,
 - sich im Spielbereich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand aufzuhalten.

V. **Ausschluss von der Benutzung des PLAYLANDS**

1. Kinder können von der Benutzung des PLAYLANDS für eine bestimmte Zeit oder ganz ausgeschlossen werden, wenn sie oder ihre Eltern den obigen Bestimmungen und der Zweckbestimmung des PLAYLANDS zuwiderhandeln bzw. den vom Museumspersonal getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten.
2. Dies gilt auch dann, wenn die Eltern ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt haben.
3. Unbeschadet der Bestimmungen nach Abs. 1 können besonders unverträgliche Kinder für eine bestimmte Zeitdauer von der Benutzung des Spielplatzes ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt auch für erwachsene Personen bei entsprechendem Verhalten.

VI. **Schadensersatzansprüche des Betreibers**

Wer das PLAYLANDS oder seine Einrichtungen mutwillig oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist dem Betreiber gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Für Schäden, welche durch Kinder auf dem Spielplatz mutwillig angerichtet werden, haften deren Eltern nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

VII. **Schadensanzeigen**

Von den Benutzern des PLAYLANDS bzw. deren Aufsichtspersonen wird erwartet, dass alle von ihnen wahrgenommenen Zuwiderhandlungen Dritter bzw. festgestellten Mängel an den Spieleinrichtungen und Anlagen dem Museumspersonal unverzüglich gemeldet werden.

VIII. **Sonstiges**

Mit Betreten des PLAYLANDS stimmt der Benutzer der Ablichtung seiner Person bzw. seiner minderjährigen Begleiter, insbesondere seiner Kinder, zu und stimmt der unentgeltlichen Veröffentlichung und Verwertung in jedweder Form zu.